

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

Ziffer 1: (Kerngebiet - § 7 BauNVO)
 In dem Kerngebiet sind nur zulässig:
 1. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungstätten,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ziffer 2: (Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen)
 Die Grundstücke des MK-Gebietes und Am Buschmannshof 2-5 sind von der Straße „Am Buschmannshof“ zu befahren.

Hinweis:
 Der Anschluß der Grundstücke Hauptstraße 227, 229, 231, 233, 235 an die öffentlichen Verkehrsflächen regelt sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wanne-Eickel Nr. 32 - Overhofstraße -.

Ziffer 3: (Bindungen für Bepflanzungen)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 sind im Bebauungsplan Bäume bezeichnet, die zu erhalten sind.
 Anmerkung:
 Auch die übrigen vorhandenen Bäume sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Für jeden entfernten Baum soll an anderer Stelle des Plangebietes ein neuer Baum gepflanzt werden.

B. Kennzeichnungen

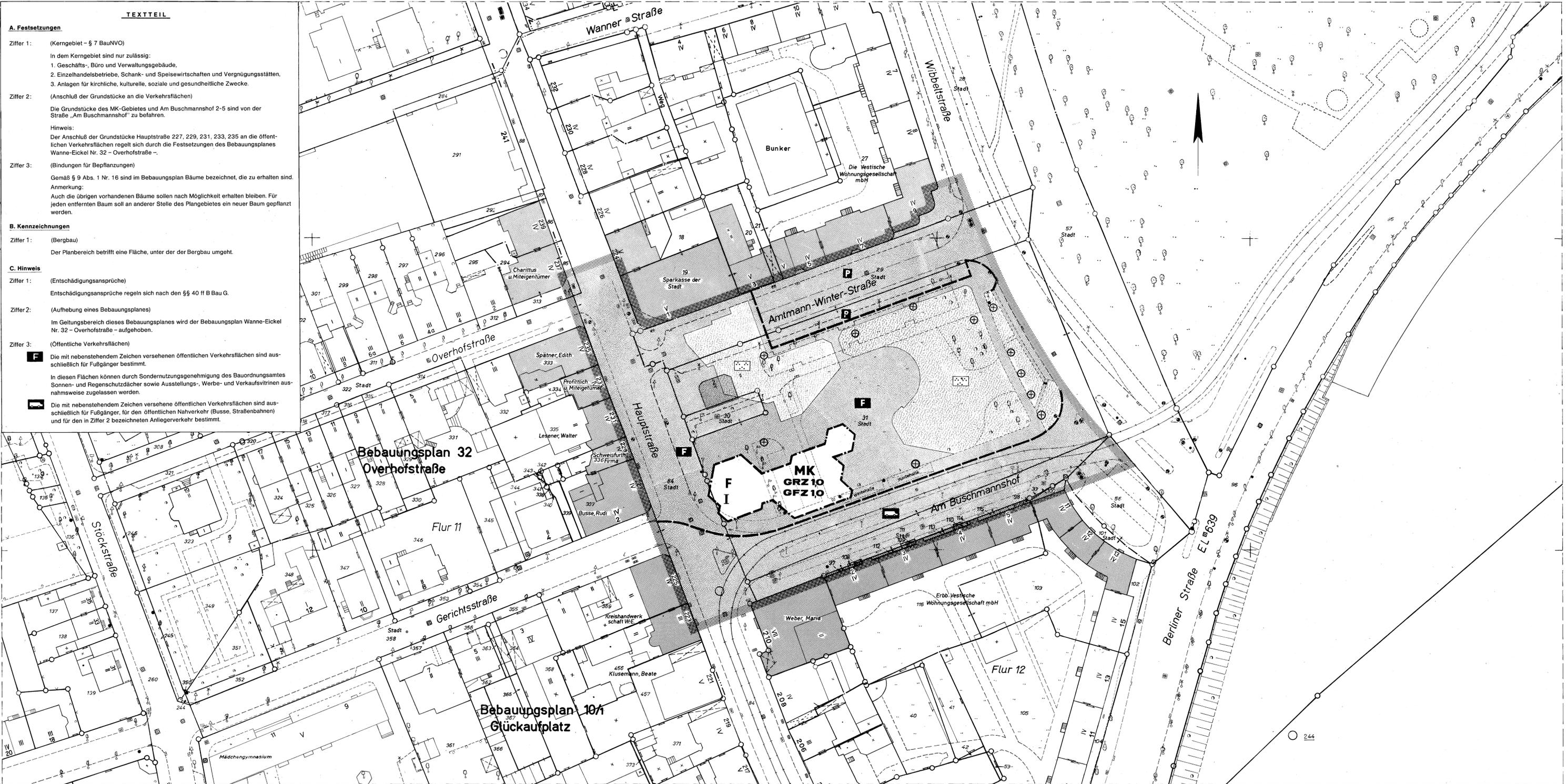
Ziffer 1: (Bergbau)
 Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

C. Hinweis

Ziffer 1: (Entschädigungsansprüche)
 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff B Bau G.

Ziffer 2: (Aufhebung eines Bebauungsplanes)
 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Wanne-Eickel Nr. 32 - Overhofstraße - aufgehoben.

Ziffer 3: (Öffentliche Verkehrsflächen)
 Die mit nebenstehendem Zeichen versehenen öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger bestimmt.
 In diesen Flächen können durch Sondernutzungsgenehmigung des Bauordnungsamtes Sonnen- und Regenschutzdächer sowie Ausstellungs-, Werbe- und Verkaufsräume ausnahmsweise zugelassen werden.
 Die mit nebenstehendem Zeichen versehene öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger, für den öffentlichen Nahverkehr (Busse, Straßenbahnen) und für den in Ziffer 2 bezeichneten Anliegerverkehr bestimmt.



Stadt Herne
 Gemarkung Wanne - Eickel
 Flur 11 u. 12
 Maßstab 1:500
 Abzeichnung

Bebauungsplan 101
BUSCHMANNSHOF

Bestandteil des Bebauungsplanes
 1. Dieses Blatt
 2. Aufzubehender Bebauungsplan Nr. 32 - Siehe Textteil C 2 - (die Zugehörigkeit ist auf dem Plan beurkundet)

Zeichenerklärung:

- schwarz: Bestand
- Wohngebäude 4 geschossig
- gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschözahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
- Garage mit Einfahrt
- nur Kellergeschoss mit Decke
- Ruine
- Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgränze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen
- Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverschriften.

Herne, den 27.1.1976
 L.S. gez. Degenhardt
 Städt. Vermessungsdirektor

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
 §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) sowie § 4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96).
 Katasterangabe ergänzt: Feldvergleich ausgeführt im Februar 1976.
 Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1962 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenvorordnung.

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
 Herne, den 27.1.1976
 Stadtplanungsamt
 gez. Leyh
 Städt. Baudirektor
 Der Oberstadtdirektor
 gez. vd. Mühlen
 Stadtbaurat

Städtevermessungs- und Katasteramt
 gez. Degenhardt
 Städt. Vermessungsdirektor

Tiefbaumamt
 gez. Rubach
 Lfd. Städt. Baudirektor
 Der Oberstadtdirektor
 gez. Gauert
 Stadtbaurat

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereichs
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- Baugrenze (Landesstraßengesetz - LStG) vom 28. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GRZ 1,0	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	GFZ 1,0	Geschößlichkeitszahl
WA	allgemeines Wohngebiet		
WM	Mischgebiet		
MO	Darflgebiet		
MK	Kerngebiet		
GE	Gewerbegebiet		
GI	Industriegebiet		
SW	Wochenendhausgebiet		
SO	Sondergebiet		

SVR nach §§ 133 und 188 (5) BBauG
 Gutachtliche Äußerung des SVR vom 13. 4. 1976 Az: 7-92-76 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt
 Herne, den 6. 8. 1976
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Degenhardt
 Städt. Vermessungsdirektor

Festsetzungen:

Sonstige Nutzungen:

- Strassenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- vorhandene, zu erhaltende Bäume (Siehe Textteil A 3)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 13. 4. 1976 als Entwurf aufgestellt worden.
 Herne, den 8. 4. 1976

L.S. gez. Urbanski
 Oberbürgermeister

gez. Hebebrand
 Stadtverordneter

gez. Gruben
 Schriftführer

Satzung über äußere Gestaltung

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 299) wird festgesetzt.

F = Flachdach

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 25. 4. 1976 bis einschl. 25. 5. 1976 öffentlich ausliegen.
 Herne, den 6. 8. 1976
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.

L.S. gez. Degenhardt
 Städt. Vermessungsdirektor

Nachrichtlich:

- Fahrbahngrenze alt
- vorhandene Bäume
- Sonstige Darstellungen
- Begrenzung der Nutzung innerhalb der Verkehrsflächen für Fußgänger
- für Fußgänger, für den öffentlichen Nahverkehr und Anliegerverkehr

Herne, den 1. 2. 1977

L.S. gez. Urbanski
 Oberbürgermeister

gez. Drees
 Bürgermeister

gez. Wüstefeld
 Schriftführer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 6. 6. 1977 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 14. 6. 1977
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Degenhardt
 Städt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 30. 3. 1977 Az. 35.2.1-24-49/77 Herne genehmigt worden.
 Arnberg, den 30. 3. 1977
 Der Regierungspräsident
 i.A.
 L.S. gez. Ludwig-Kraft